

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0065/13

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 10.01.2013; TOP 7 - Verkehrssicherungspflicht für den Bereich des Überweges/ ehem. Bahnsteig der ehemaligen Gleisanlage (Straße der Nationen - Überweg Richtung Rieth/ Lowetscher Straße)

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Verwaltung wird um Stellungnahme zu folgender Thematik bis zur nächsten Sitzung des Bau- und Verkehrsausschusses:

In wessen Zuständigkeit liegt die Verkehrssicherungspflicht für den Bereich des Überweges/ ehem. Bahnsteig der ehemaligen Gleisanlage (Straße der Nationen - Überweg Richtung Rieth/ Lowetscher Straße)?

Im Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz) ist unter § 14 zu lesen:

§ 14

(1) Die Anlagen an Kreuzungen, soweit sie Eisenbahnanlagen sind, hat der Eisenbahnunternehmer, soweit sie Straßenanlagen sind, der Träger der Straßenbaulast auf seine Kosten zu erhalten und bei Bahnübergängen auch in Betrieb zu halten. Die Erhaltung umfasst die laufende Unterhaltung und die Erneuerung. Betriebskosten sind die örtlich entstehenden persönlichen und sächlichen Aufwendungen.

(2) An Bahnübergängen gehören:

1. zu den Eisenbahnanlagen das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m, bei Straßenbahnen von 1,00 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Schranken, Warnkreuze (Andreaskreuze) und Blinklichter sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und -einrichtungen,
2. zu den Straßenanlagen die Sichtflächen, die Warnzeichen und Merktafeln (Baken) sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und -einrichtungen.

(3) Eisenbahnüberführungen und Schutzerdungsanlagen gehören zu den Eisenbahnanlagen, Straßenüberführungen zu den Straßenanlagen.

Weiter ist unter § 14a zu lesen:

§ 14a

(1) Wird die Straße eingezogen oder der Betrieb der Eisenbahn dauernd eingestellt, so bleiben die Beteiligten wie bisher verpflichtet, die Kreuzungsanlagen in dem Umfang zu erhalten und in Betrieb zu halten, wie es die Sicherheit oder Abwicklung des Verkehrs auf dem bleibenden Verkehrsweg erfordert. Eine nach den Vorschriften des Eisenbahnrechts genehmigte Betriebseinstellung gilt nicht als dauernd im Sinne dieser Vorschrift, wenn sie mit der

Verpflichtung zur weiteren Vorhaltung der Anlagen verbunden ist. Die Einziehung der Straße oder die dauernde Einstellung des Betriebs der Eisenbahn ist dem anderen Beteiligten unverzüglich mitzuteilen.

Der Bahnbetrieb auf dieser Strecke ist dauerhaft eingestellt. Die Gleisanlagen sind jedoch noch nicht zurückgebaut. Vergleichbare Situationen gibt es an verschiedenen Stellen in der Stadt. Gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz muss die Stadt die Hälfte der Kosten für die Beseitigung des Bahnüberganges tragen, wenn die Bahn ihre Anlagen zurück bauen will. Für diesen Bahnübergang liegt aber noch kein Antrag der Bahn vor.

Bis zum Zeitpunkt des Rückbaus der Bahnanlage ist die DB AG für die Verkehrssicherung im Bereich des Bahnüberganges in den vorbeschriebenen Grenzen zuständig und verantwortlich.

Anlagen

gez. Glanz
Unterschrift Amtsleiter 66

28.01.2013
Datum